

**Leistung der Landeshauptstadt München an die Münchner Jugendwohnheime während der Corona-Pandemie (Schulschließung und Zeit der Minderbelegung) – Auszahlung von Bereithaltungskosten**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00362**

3 Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 20.05.2020 (SB)  
Öffentliche Sitzung**

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Gesetzliche Verpflichtung**

Die Landeshauptstadt München (LHM) hat als Schulaufwandsträgerin für ihre 36 städtischen Berufsschulen eine Bereitstellungspflicht von Schülerwohnheimen, welcher sie durch vertragliche Vereinbarungen mit 14 angemieteten Schülerwohnheimen nachkommt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 7 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG, § 2 Abs. 6 S. 2 Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz – AVBaySchFG). Gemäß Art. 10 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG i.V.m. § 8 AVBaySchFG ist der Schulaufwandsträger verpflichtet, Kostenersatz für eine notwendige auswärtige Unterbringung während des Besuchs der Berufsschule, an der für sie ein Fachsprengel gebildet ist, zu leisten, wenn den Berufsschüler\*innen eine tägliche Rückkehr zum Ort des gewöhnlichen Aufenthalts nicht zugemutet werden kann.

Die Landeshauptstadt München stellt pro Schuljahr für ca. 3.000 Heimschüler\*innen eine notwendige auswärtige Wohnheimunterbringung in München zur Verfügung.

Die Kosten dieser notwendigen auswärtigen Unterbringung von Berufsschüler\*innen werden für die Gastschüler\*innen mit den nach Art. 10 Abs. 5 S.1 Nr. 3 BaySchFG verpflichteten 95 bayerischen Kostenschuldnern (Landkreise, kreisfreie Städte, Zweckverbände) refinanziert. Hierbei sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Restkosten) von den Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes sowie die Ausstattung der Räume (Bereithaltungskosten) zu unterscheiden.

Aufgrund von Einnahmeausfällen infolge der bayernweiten Schulschließungen sowie vorübergehender Minderbelegungen aufgrund Hygienevorschriften im Zuge der Corona-Pandemie ab der 12. KW 2020, traten die Schülerwohnheime an das Referat für Bildung und Sport mit der Bitte um finanzielle Unterstützung heran.

## **2. Vertragssituation bei Nichtbelegung**

Nach dem Wortlaut der Verträge der Landeshauptstadt München mit den Trägern der Jugendwohnheime ist für nicht erscheinende und damit nicht unterzubringende Schüler\*innen seitens der Landeshauptstadt München jeweils kein Tagessatz (im Sinne eines Gesamtkostentagessatzes) geschuldet. Nach dem Wortlaut der Verträge kann der Tagessatz weder bei Teilbelegung noch kompensatorisch im Nachhinein entsprechend erhöht werden. Ein (jährliches) Anpassungsrecht besteht nämlich nur bei wesentlicher Änderung der ortsüblichen kalkulatorischen Grundlagen. Hierzu gehört wegen "ortsüblich" nicht eine ausnahmsweise geringere als die grundsätzlich abgesprochene Schülerzahl. Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage dürfte jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht vorliegen.

## **3. Bedeutung der Jugendwohnheime, um der gesetzlichen Verpflichtung zur notwendigen Unterbringung auswärtiger Berufsschüler\*innen nachzukommen**

Die Landeshauptstadt München arbeitet seit mehr als 30 Jahren sehr gut mit den Münchner Vertragsschülerwohnheimen zusammen.

Die notwendige Wohnheimunterbringung für auswärtige Blockschüler\*innen in München ist gesetzlich vorgeschrieben. Durch die Zusammenarbeit mit den Vertragsschülerwohnheimen fällt den Städtischen Berufsschulen die aufwändige und evtl. problematische Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten in München für ihre Blockschüler\*innen weg. Durch die Münchner Vertragsschülerwohnheime können die nach der gesetzlichen Verpflichtung benötigten Heimplätze koordiniert anhand von schulischen Blockplänen für ein gesamtes Schuljahr abgedeckt werden.

Ein drohender Wegfall der Vertragsschülerwohnheime würde dazu führen, dass die ca. 3.000 Berufsschüler\*innen bei ca. 185.000 Unterbringungstagen jährlich aufwendig und mit erheblichen Mehrkosten - z. B. Hotelpreise - in anderen Unterkünften untergebracht werden müssten. Eine gesicherte Unterbringung vor allem zu besonders intensiven Zeiträumen z. B. Oktoberfest, Messen usw. wäre nicht gewährleistet und somit könnte der gesetzlichen Verpflichtung zur Unterbringung der Blockschüler\*innen seitens der LHM nicht nachgekommen werden. Eine funktionierende, breit aufgestellte Heiminfrastruktur ist auch zukünftig elementar wichtig für die LHM zur Begrenzung der anfallenden Kosten und zur dauerhaften Sicherstellung der notwendigen auswärtigen Unterbringung der Berufsschüler\*innen während der Blockabschnitte.

Mit Unterbringungen in unterschiedlichen Hotels und Beherbergungsbetrieben mit unterschiedlichen Preisen wäre eine Refinanzierung (vor allem der Bereithaltungskosten) äußerst problematisch. Zudem verbliebe ein erheblich größerer nicht refinanzierbarer Teil des Kostenersatzes den die LHM selbst tragen müsste, als bei der derzeitigen Unterbringung in den Jugendwohnheimen.

Auch wäre der notwendigen Fürsorgepflicht für minderjährige auswärtige Blockschüler\*innen ohne die pädagogische Betreuung in den Schülerwohnheimen nicht mehr nachzukommen. Die Unterbringung von minderjährigen auswärtigen Blockschüler\*innen in Hotels oder Pensionen kommt daher nicht in Frage.

Ein Wegbrechen der Jugendwohnheime, die die Sicherstellung der gesetzlichen Verpflichtung

gewährleisten, wäre mit erheblichen und derzeit nicht einschätzbaren Folgekosten in den nächsten Jahren verbunden. Die notwendige Unterbringung der auswärtigen Berufsschüler\*innen könnte nicht mehr gewährleistet werden.

#### **4. Auszahlung von Bereithaltungskosten (Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes sowie die Ausstattung der Räume)**

Für die Auszahlung der Bereithaltungskosten gibt es in Bayern verschiedene Modelle, je nachdem ob eigene Wohnheime unterhalten werden oder ob Wohnheime ganz oder teilweise angemietet werden. Die Bereithaltungskosten werden in vielen bayerischen Landkreisen und Gemeinden den Trägern von Wohnheimen jahresweise bezahlt und sind dadurch jetzt bereits für das laufende Schuljahr 2019/20 geleistet, unabhängig von der derzeitigen Schließungssituation.

Das Modell in München koppelt die Bereithaltungskosten an die jeweiligen Unterbringungstage. Dies ist eine pragmatische und gerechte Lösung, da in den angemieteten Schülerwohnheimen stets auch anderweitige Belegungen stattfinden. Dadurch sind die Zahlungen der Bereithaltungskosten durch die LHM vom restlichen Betrieb der Wohnheime zu trennen. In Zeiten der Schulschließung bzw. Minderbelegung entstehen den Wohnheimen keine bzw. geringere Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Restkosten), die laufenden Kosten zum Gebäudeunterhalt und der Ausstattung der Räume (Bereithaltungskosten) jedoch in voller Höhe.

Das Referat für Bildung und Sport schlägt wegen der veränderten Situation durch Corona seit der 12. KW 2020 (Schließung bzw. Minderbelegung) vor, die unabhängig von der Belegung anfallenden Bereithaltungskosten jedem Schülerwohnheim durchgängig zu erstatten.

Das Referat für Bildung und Sport geht davon aus, dass die Weiterzahlung der Bereithaltungskosten die sinnvollste, schnellste und pragmatischste Lösung darstellt, die durch die Schließung und Minderbelegung entstehenden Einnahmeausfälle der Wohnheime teilweise zu kompensieren und auf diese Weise einen sachgerechten Beitrag zu deren Weiterbestehen in finanziell schwierigen Zeiten zu leisten.

Es gibt ein vorhandenes geplantes Budget für die Bereithaltungskosten. Eine Refinanzierung ist gemäß Art. 10 Abs. 4 BaySchFG über die bayerischen Kostenschuldner möglich, da die Umlage der Bereithaltungskosten auf die Kostenschuldner nicht an eine tatsächliche Übernachtung gekoppelt ist. Lediglich der Anteil der Münchner Schüler\*innen (unter 2%) ist von der Refinanzierung ausgenommen, diese Kosten trägt immer die LHM als Schulaufwandsträger der Städtischen Berufsschulen. Diese Meinung vertritt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in einem Schreiben vom 27.02.2008 (Anlage 1). Es ist nicht völlig auszuschließen, dass aufgrund der fehlenden Belegung in der Coronazeit im Einzelfall Skepsis hinsichtlich der Zahlungspflicht bei Kostenschuldnern aufkommt. Allerdings hat eine Recherche bei bayerischen Schulaufwandsträgern (z. B. Stadt Würzburg, Stadt Regensburg) ergeben, dass auch von dieser Seite keine Zweifel an einer Umlage der Bereithaltungskosten bestehen und von diesen Schulaufwandsträgern auch vollumfänglich durchgeführt wird.

## **5. Gesamthöhe der Bereithaltungskosten**

Für das gesamte Schuljahr 2019/2020 fallen Bereithaltungskosten in einer Gesamthöhe von ca. 2.400.000 € an. Auf den Zeitraum ab der Schulschließung (12.KW 2020) bis zum Schuljahresende 2019/20 entfallen kalkulierte Bereithaltungskosten bei einer angenommenen vollständigen Belegung ohne Schulschließung in Höhe von ca. 950.000 €.

Von diesen kalkulierten Bereithaltungskosten wäre allerdings der Betrag abzuziehen, der für diejenigen Schüler\*innen anfällt, die ab KW 18 bis zum Schuljahresende wieder regulär in den Jugendwohnheimen wohnen und für die der geschuldete Bereithaltungskostentagesatz vertragsgemäß an das Heim bezahlt wird.

Bei einer Belegung im Rahmen der sukzessiven Ausweitung des Schulbetriebes von z. B. einem Drittel der vertraglich vereinbarten Heimplätze für einen Zeitraum von 11 Wochen würden sich die kalkulierten ca. 950.000 € Bereithaltungskosten um ca. 200.000 € vertragsgemäße Bereithaltungskosten reduzieren.

Aufgrund der nicht kalkulierbaren Weiterentwicklung der Belegung der Jugendwohnheime aufgrund der Corona-Pandemie kann hier nur qualitativ geschätzt werden. Jede/r anwesende Schüler\*in reduziert die oben genannte Höhe der ab Zeitpunkt der Schulschließung (12. KW 2020) kalkulierten Bereithaltungskosten.

## **6. Schreiben an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Das Referat für Bildung und Sport hat sich mit konkreten Vorschlägen, wie einer Aufnahme in einen Rettungsschirm analog des für Jugendherbergen, Schullandheime, Jugendbildungsstätten und Familienferienstätten geltenden Rettungsschirms bzw. der Gewährung eines staatlichen Defizitausgleiches bzw. pauschalen Staatszuschusses zur weiteren Unterstützung, die zum Erhalt der Jugendwohnheime notwendig ist, an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewandt (Anlage 2 und 3).

## **7. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme**

Im Folgenden werden die finanziellen Auswirkungen der zwei grundsätzlich möglichen Alternativen in Bezug auf die Bereithaltungskosten und die Refinanzierung dargestellt. Die Darstellung bezieht sich auf zwei Haushaltsjahre, da die Ausgaben 2020 anfallen und die Refinanzierung und somit die Einnahmen 2021 stattfinden.

Alternative 1 stellt die Auszahlung der Bereithaltungskosten mit anschließender vollständiger Refinanzierung dar.

Alternative 2 stellt die finanziellen Auswirkungen bei Nichtbezahlen und daraus folgend nicht stattfindender Refinanzierung dar.

## 7.1 Alternative 1 – Bereithaltungskosten werden ausgezahlt und refinanziert

### 7.1.1 Sachkosten

Haushaltsjahr	Sachkosten	e/d/b*	k/i*	Höhe
2020	Bereithaltungskosten	b	k	max. 950.000 €

### 7.1.2 Erlöse

Haushaltsjahr	Erlöse	e/d/b*	k/i*	Höhe
2021	Refinanzierung in Höhe von 98 %	b	k	931.000 €

## 7.2 Alternative 2 – Bereithaltungskosten werden nicht gezahlt, damit auch keine Refinanzierung dieser Summe

### 7.2.1 Ausgabenminderung

Haushaltsjahr	Einsparung	e/d/b*	k/i*	Höhe
2020	Bereithaltungskosten	b	k	max. 950.000 €

### 7.2.2 Einnahmenminderung

Haushaltsjahr	Einnahmenminderung	e/d/b*	k/i*	Höhe
2021	Entfall der Refinanzierung in Höhe von 98 %	b	k	931.000 €

## 7.3 Fazit

Die dargestellte Alternative 1 Auszahlung der Bereithaltungskosten mit anschließender Refinanzierung ist - wie im Beschluss dargestellt - die vom Referat für Bildung und Sport empfohlene Lösung, da nur so ein Fortbestehen der Münchner Jugendwohnheime sichergestellt werden kann. Aus fachlicher Sicht bestehen keine Zweifel, dass die Refinanzierung wie geplant durchführbar ist. Ein Wegbrechen der Jugendwohnheime, die die Sicherstellung der gesetzlichen Verpflichtung gewährleisten, wäre wie unter Punkt 3 dargestellt mit erheblichen und derzeit nicht einschätzbaren Folgekosten in den nächsten Jahren verbunden.

Deshalb ist die Auszahlung der Bereithaltungskosten für die Jugendwohnheime von existenzieller Bedeutung.

Im Bereich der Bereithaltungskosten ist das Produktkostenbudget sowie das Produkterlösbudget des Produkts 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen betroffen. Die Umsetzung von Alternative 1 erfolgt ressourcenneutral, da die

Kosten sowie Erlöse bereits eingeplant sind.

## 8. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

### 8.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	,--	max. 950.000 ,-- in 2020	,--
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	,--	,--	,--
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	,--	max. 950.000 ,-- in 2020	,-- v
Transferauszahlungen (Zeile 12)	,--	,--	,-- v
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	,--	,--	,--
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	,--	,--	,--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

### 8.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe der zahlungswirksamen Erlöse</b>	,--	931.000,-- in 2021	,--
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) z.B. Lehrpersonalzuschüsse	,--	,--	,--
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)	,--	,--	,--
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	,--	,--	,--
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)	,--	,--	,--
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)	,--	931.000,-- in 2021	,--
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)	,--	,--	,--
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)	,--	,--	,--

## **9. Finanzierung**

Die Finanzierung der Alternative 1 erfolgt aus der bisher beplanten Finanzposition 2400.530.1000.7 vom Produkt 39231100 (Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen). Zusätzliche Kosten fallen nicht an, da insofern ursprünglich mit einer vollständigen Belegung ohne pandemiebedingte Ausfälle kalkuliert worden ist. Sollte eine Auszahlung nicht erfolgen, würde dies Ausgabenminderungen in oben genannter Höhe bedeuten, allerdings würde dann die für das Haushaltsjahr 2021 geplante Refinanzierung dieser Summe ebenfalls entfallen.

## **10. Abstimmung / Dringlichkeit**

Aufgrund der derzeitigen Sondersituation ist die finanziellen Notlage der Jugendwohnheime erst entstanden, eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 AGAM war deshalb nicht möglich. Eine Behandlung im heutigen Ausschuss ist aufgrund der finanziellen Notlage und dem damit möglicherweise drohenden Wegfall dieser Einrichtungen erforderlich.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Für die Jugendwohnheime werden ab der 12. KW 2020 (für den Zeitraum Schulschließung und Minderbelegung) die Bereithaltungskosten ausgezahlt. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Refinanzierung bei den Kostenschuldnern sicherzustellen. Die hierfür relevanten Planansätze sind im Teilhaushalt des Referats für Bildung und Sport enthalten.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

## IV. Abdruck von I. mit III. über das Direktorium D-II/V-SP an das Direktorium Dokumentationsstelle an die Stadtkämmerei an das Revisionsamt z. K.

## V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - GV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An RBS-GL**  
**An RBS-Recht**  
**An RBS-GL 2**  
**An RBS-B**  
z. K.

Am